

Novellierung des JVEG in der 20. Legislaturperiode



Eckpunktepapier vom 04.09.2023

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Beteiligte müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen.

Damit sie diesen elementaren Beitrag zum Rechtsstaat leisten können, bedarf es einer angemessenen Vergütung, die auch die ökonomische Unabhängigkeit der Sprachmittler*innen sichert.

Deshalb setzt sich der VVU weiterhin für eine zeitnahe lineare Erhöhung der Honorarsätze des JVEG für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen und für strukturelle Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes ein.

Der Bundesjustizminister hat eine Erhöhung der im RVG normierten Rechtsanwaltsvergütung in der laufenden Legislaturperiode angekündigt. Nichts anderes kann für die Vergütung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen im Rahmen des JVEG gelten.

I. Lineare Erhöhung der Honorarsätze des JVEG

1. Abschaffung des „Corona-Zwangsrabatts“ für Dolmetscher*innen - § 9 Absatz 5 JVEG

Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Satz aber auf schließlich 85 EUR herabgesetzt, weil sich „infolge der COVID-19-Pandemie“ das Marktumfeld für Sprachmittlungsleistungen geändert habe und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen sei.

Die Pandemie ist vorbei, die Wirtschaft hat sich seitdem erholt. Im Jahr 2022 stiegen die Bruttolöhne in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent.

2. Vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. KostRMoG 2013

Bereits zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück und waren zu niedrig.

Auch Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sind auf ein marktübliches Honorar und eine zeitnahe lineare Erhöhung ihrer Vergütung dringend angewiesen.

Kontinuierlich ansteigende Kosten für Mieten und Ausstattung, Fortbildung, Beförderung und Sozialversicherungsbeiträge, sowie die nach wie vor steigende Inflation haben die Kostenbelastung erheblich erhöht und machen deswegen eine Anpassung an die laufende wirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich.

Zwischen 2017 und 2022 stiegen die Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland um etwa 18 Prozent. Der Anstieg setzt sich in 2023 fort.

Deswegen sollten die Vergütungssätze mindestens auf folgende Beträge erhöht werden:

- Stundensatz Dolmetschen: 120 EUR
- höchster Zeilensatz Übersetzen: 3,20 EUR (erhöhtes Honorar bei besonderer Erschwernis)

3. Erhöhung der Kilometerpauschale und Erweiterung auf Fahrräder - § 5 Absatz 2 JVEG

Derzeit beträgt die Kilometerpauschale 0,42 EUR. Diese ist angesichts der seitdem erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise nicht mehr kostendeckend. Deswegen schlagen wir eine Anhebung der Kilometerpauschale auf mindestens 0,50 EUR vor.

Bereits aus Klimaschutzaspekten ist der Fahrtkostenersatz auf die Nutzung von Fahrrädern zu erweitern.

II. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen

1. Zuschläge für Mehrfachnutzung der Sprachmittlungsleistung

Durch das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.

Auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen muss das JVEG aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass die Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird.

Das gilt auch für die Mehrfachverwendung von Übersetzungen (z.B. Rechtsmittelbelehrungen).

2. Zuschläge für Dolmetschen mittels Videokonferenz

Durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll der Einsatz von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Auf dem freien Markt werden beim Ferndolmetschen Aufschläge von bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt. Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt.

Das JVEG muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass:

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videodolmetschen mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 Prozent vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird.

3. Korrektur der Ausfallentschädigungsvorschrift in § 9 Absatz 5 JVEG

Derzeit wird eine Ausfallentschädigung nur dann bezahlt, wenn die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Das ist zu kurz und führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Nachteilen, vor allem dann, wenn die Aufhebung eines Termins vom Montagvormittag erst am vorherigen Freitagabend mitgeteilt wird: Auf den Honorarverlust kann dann überhaupt nicht mehr reagiert werden. Wir schlagen deswegen vor, die Ausfallentschädigung zu bezahlen, wenn die Terminsaufhebung am Terminstag oder an einem der **fünf** vorhergehenden **Werktage** mitgeteilt worden ist.

4. Streichung der Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen in § 11 JVEG

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten vor, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

Dem wurde nicht überzeugend widersprochen. Deswegen ist dahin zurückzukehren.

5. Streichung von § 14 JVEG

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten die Streichung von § 14 JVEG, also der Möglichkeit vor, die gesetzlichen Vergütungssätze durch Rahmenvereinbarungen zu unterlaufen.

Dem wurde nicht überzeugend widersprochen. Deswegen ist dahin zurückzukehren.

6. Einführung einer Verzugsregelung

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird. Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig deutlich länger als im Geschäftsverkehr üblich, ohne dass Sprachmittler*innen eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Deswegen sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

7. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei - § 1 Absatz 3 JVEG

Das JVEG ist weiterhin auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Das ermöglicht es Polizeibehörden auch im Rahmen von Strafverfahren Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen weit unter dem Marktpreis einzukaufen. Dadurch nehmen die Behörden fahrlässig in Kauf, dass Sprachmittlungsleistungen minderer Qualität erbracht werden, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende nach dem JVEG kann auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

Stuttgart, den 04.09.2023